

Vorlage

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss,
den Betriebsausschuss,
den Ortsrat Barmke und den Ortsrat Emmerstedt

**Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)
- Änderung der Entwässerungsabgabensatzung**

Die Änderung der Entwässerungsabgabensatzung war mit der Vorlage V172/12 vom 30.10.2012 dem Rat der Stadt Helmstedt vorgelegt worden und wurde nach vorheriger Beratung im Betriebsausschuss und im Verwaltungsausschuss am 22.11.2012 beschlossen. Aufgrund eines Versäumnisses der Verwaltung sind die Ortsräte Emmerstedt und Barmke vor Änderung der Satzung nicht angehört worden. Entsprechend § 94 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den Gebietsänderungsverträgen für Emmerstedt und Barmke führt dies formal zur Nichtigkeit der Satzung. Dieser Verfahrensfehler ist bedauerlich, kann aber durch eine erneute Beschlussfassung unter vorheriger Beteiligung der Ortsräte geheilt werden. Inhaltlich sind an der Satzung keine Änderungen vorzunehmen und auch das Inkrafttreten zum 01.01.2013 ist nicht in Frage gestellt, da aufgrund des identischen Regelungsgehaltes § 2 Absatz 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes Anwendung findet.

§2 (2) NKAG

Satzungen können nur innerhalb der verfassungsrechtlichen Grenzen rückwirkend erlassen werden. Eine Satzung kann insbesondere rückwirkend erlassen werden, wenn sie ausdrücklich eine Satzung ohne Rücksicht auf deren Rechtswirksamkeit ersetzt, die eine gleiche oder gleichartige Abgabe regelte. Die Rückwirkung kann bis zu dem Zeitpunkt ausgedehnt werden, zu dem die zu ersetzende Satzung in Kraft getreten war oder in Kraft treten sollte. Durch die rückwirkend erlassene Satzung darf die Gesamtheit der Abgabepflichten nicht ungünstiger gestellt werden als nach der ersetzten Satzung.

Die nachstehenden Erläuterungen entsprechen daher vollständig dem Text der V172/12 und lediglich im Beschlussvorschlag ist die Textpassage *...mit Wirkung zum 01.01.2013 beschlossen. durch ...beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.* ersetzt worden. Im § 12 der Satzung wird entsprechend formuliert.

Mit der Einführung der, in der Vergangenheit regelmäßig angemahnten, Spartenrechnung für Schmutzwasser und Niederschlagswasser war für den Haushaltsplan 2013 der Abwasserentsorgung Helmstedt eine neue Gebührenkalkulation aufzustellen. Aufbauend auf dem erstellten Betriebsabrechnungsbogen werden die Kosten unter Verwendung sachgerechter Schlüssel den Kostenträgern „Schmutzwasser“ und „Niederschlagswasser“ zugeordnet. Hieraus ergeben sich Veränderungen bei den Gebührensätzen, sodass eine Änderung der Satzung erforderlich wird. Im Zuge dieser ohnehin erforderlichen Satzungsänderung sollen gleichzeitig eine Reihe von weiteren Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen werden, die sich aus der täglichen Sachbearbeitung heraus als sinnvoll bzw. notwendig ergeben haben oder eine Anpassung an die Begrifflichkeiten aus

dem Wasserrecht darstellen. Um dies übersichtlich zu gestalten und da zudem auch der Begriff „Abgabe“ im Satzungstitel zukünftig nicht mehr gebraucht werden soll, ist eine Neufassung der Satzung mit dem Titel „Abwassergebührensatzung“ vorgesehen. Im Wesentlichen sind folgende Änderungen vorgesehen:

1. Die Schmutzwassergebühr sinkt von 2,99 €/m³ auf 2,95 €/m³.
2. Die Regenwassergebühr steigt von 6,36 €/10 m² auf 7,08 €/10 m².
3. In Anlehnung an das Wasserrecht werden die Begriffe Abwasseranlage (statt Entwässerungsanlage) und Niederschlagswasser (statt Regenwasser) durchgängig eingeführt.
4. Der Begriff Gebühren wird durchgängig verwendet (bisher vermischte Verwendung mit dem Begriff Abgaben).
5. Wasserzähler, die gebührenrelevante Wassermengen ermitteln (Absetzzähler, Schmutzwasserzähler an Regenwassernutzungsanlagen), müssen grundsätzlich den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Altanlagen sind innerhalb eines Jahres auszutauschen. Hiermit wird die bisher für die Zähler im Versorgungsgebiet der E.ON geltende Vorgabe für alle Kunden vereinheitlicht.

Die veränderten Gebühren werden sich auf einen durchschnittlichen Haushalt mit 4 Personen (Jahreswasserverbrauch: 180 m³) und eigenem Grundstück (angeschlossene Niederschlagswasserfläche: 150 m²) so auswirken, dass die Jahresschmutzwassergebühr um 7,20 € absinken wird und die Jahresniederschlagswassergebühr um 10,80 € ansteigen wird. Für einen Durchschnittshaushalt ergibt sich daher mit 3,60 € im Jahr oder 0,30 € im Monat in Summe eine nur unwesentliche Veränderung der Abwassergebühren.

Zu den veränderten Gebührensätzen ist zudem darauf hinzuweisen, dass es sich hier um die erste Gebührenanpassung seit 2001 handelt. Zu diesem Zeitpunkt betrug die abgerechnete Schmutzwassermenge noch 1.360.000 m³ und somit fast 300.000 m³ mehr, als die heute in der Kalkulation angesetzten 1.070.000 m³. Die zur Niederschlagswassergebühr veranlagten Flächen sind im selben Zeitraum etwa gleich geblieben.

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Entwässerungsabgabensatzung unter gleichzeitiger Umbenennung in Abwassergebührensatzung wird in der anliegenden Fassung beschlossen und tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

(Wittich Schobert)

Anlage

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt
(Abwassergebührensatzung)

Neufassung

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Helmstedt betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als öffentliche Einrichtungen nach Maßgabe der Satzung der Stadt Helmstedt über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung). Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen werden nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren erhoben. Die Erhebung und Abrechnung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Dienstleister im Auftrag der Stadt Helmstedt (z. Z. E.ON Avacon Vertrieb GmbH, Wasserverband Vorsfelde und Umgebung).

§ 2

Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind oder unmittelbar oder mittelbar in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, dass sie die Kosten im Sinne des § 5 Abs. 3 NKAG deckt.

Die Stadt trägt die Kosten für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr wird für die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasserentwässerung getrennt und nach verschiedenen Maßstäben berechnet.
- (2) Die Gebühr für die Schmutzwasserentwässerung wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (3) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Schmutz- oder Mischwasserkanal sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer geeigneten Wasser- bzw. Abwassermesseinrichtung gemäß Abs. 5 oder Abs. 10.

...

- (4) Die Berechnung des Wasserverbrauchs erfolgt auf der Grundlage der Angaben des für den Wasserbezug zuständigen Unternehmens. Hat ein Wassermesser oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten 3 Abrechnungszeiträume und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä.) sind grundsätzlich fest installierte Wassermesser zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Wasserzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.

Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Emmerstedt und Bad Helmstedt sind Wasserzähler des privaten Dienstleisters einzubauen. Der Dienstleister rechnet diese Wassermengen direkt ohne weiteren Antrag mit den Gebührenpflichtigen ab. Für die Beschaffung, Eichung, Erfassung und Abrechnung erhebt der Dienstleister einen monatlichen Verrechnungspreis.

Im Ortsteil Barmke werden die Wassermengen nach Abs. 3 Buchstabe b und c, sofern sie durch einen Wassermesser/eine Abwassermesseinrichtung nachgewiesen werden, auf Antrag mit der Stadt Helmstedt abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Helmstedt zu richten. Die geeichten Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen hat der Antragsteller auf eigene Kosten einzubauen und durch die Stadt Helmstedt abnehmen zu lassen. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2013 zu ersetzen.

Alle Fälle im Stadtgebiet, in Emmerstedt und Barmke, in denen der Einbau eines Wasserzählers/einer Abwassermesseinrichtung nicht möglich oder technisch zu aufwändig ist, werden ebenfalls auf Antrag durch die Stadt Helmstedt abgerechnet. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres an die Stadt Helmstedt zu richten. Dabei können als Nachweis über die Wassermenge prüfbare Unterlagen verlangt werden bzw. ist die Stadt berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

- (6) Darüber hinaus werden Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind (z. B. bei einem Wasserrohrbruch) auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von drei Monaten bei der Stadt Helmstedt einzureichen. Die Stadt kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.
- (7) Die Gebühr für die Niederschlagswassereinleitung wird nach der überbauten und befestigten Grundstücksfläche berechnet, von der Niederschlagswasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen kann. Berechnungseinheit für diese Gebühr sind je volle 10 m² überbaute und befestigte Grundstücksfläche. Die über 10 m² hinausgehende Grundstücksfläche wird jeweils auf volle 10 m² abgerundet.

Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder Änderung mitzuteilen.

- (8) Die Stadt kann von den Grundstückseigentümern eine Aufstellung der überbauten und befestigten Flächen ihrer Grundstücke verlangen. Der Stadt sind sämtliche überbauten und befestigten Flächen mitzuteilen und es ist zu kennzeichnen, welche Flächen an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind. Soweit es nach Prüfung erforderlich ist, kann die Stadt einen Lageplan in geeignetem Maßstab auf Kosten des Gebührenpflichtigen fordern, aus dem sämtliche überbauten und befestigten Flächen hervorgehen. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die überbaute und befestigte Fläche anhand evtl. vorhandener Unterlagen oder im Wege der Schätzung ermittelt.
- (9) Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben, so wird für die daran angeschlossene versiegelte Fläche keine Niederschlagswassergebühr erhoben.
- (10) Werden Nutzungsanlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z. B. Waschwasser oder Toilettenspülwasser), so wird die über den Frischwassermaßstab ermittelte Schmutzwassermenge (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) pauschal um 30 m³/Jahr je 100 m² angeschlossener Fläche erhöht. Alternativ ist die genutzte Niederschlagswassermenge durch fest installierte, geeichte Wasserzähler nachzuweisen. Hat die Anlage ein nachgewiesenes Speichervolumen von mindestens 2 m³ je 100 m² angeschlossener Fläche, so entfällt die Niederschlagswassergebühr für die in dieser Art genutzte Fläche. Abs. 2, Abs. 3 Buchstabe b sowie Abs. 5 gelten entsprechend. Die Niederschlagswassernutzung ist der Stadt Helmstedt anzuzeigen. Entsprechen vorhandene Wassermesser/Abwassermesseinrichtungen nicht den Bestimmungen des Eichgesetzes, so sind diese bis spätestens zum 31.12.2013 zu ersetzen.
- (11) Hält der Gebührenpflichtige Einrichtungen (z. B. Regentonnen) vor, die geeignet sind, Niederschlagswasser für gärtnerische Zwecke zu sammeln, so können auf schriftlichen Antrag die Niederschlagswassergebühren um zwei Gebühreneinheiten (Gebühr pro 10 m² Veranlagungsfläche) pro Jahr vermindert werden. Die Gebührenminderung wird vom Beginn des Kalenderjahres der Antragstellung ab wirksam. Maßgebliche Änderungen sind der Stadt Helmstedt unverzüglich anzuzeigen.
- (12) Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für diese Fläche halbiert.

§ 4

Gebührensätze

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,95 €.
- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 7,08 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

...

§ 5

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer, die wirtschaftlichen Eigentümer im Sinne des § 39 Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung sowie Mieter und Pächter der Grundstücke, die öffentliche Abwasseranlagen in Anspruch nehmen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Die bisherigen Gebührenpflichtigen haben den Wechsel der Stadt mitzuteilen. Wenn die bisher Verpflichteten die Mitteilung hierüber versäumen, so haften sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben den neuen Verpflichteten.

§ 6

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einleiten oder der Aufnahme von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie erlischt, sobald die Zuführung von Schmutzwasser oder/und Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen endet. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr mit Beginn des darauffolgenden Monats erhoben bzw. eingestellt. Die Gebührenpflichtigen haben der Stadt den Beginn bzw. die Beendigung der Einleitung mitzuteilen.

§ 7

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist
 - a) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Niederschlagswasser das Kalenderjahr,
 - b) für die Kanalbenutzungsgebühr für das Schmutzwasser
 - für den Ortsteil Barmke das Kalenderjahr,
 - für das Stadtgebiet und den Ortsteil Emmerstedt von November eines Jahres bis Oktober des Folgejahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3 Abs. 3 Buchstabe a) gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld erhoben, soweit nicht eine gesonderte Veranlagung z. B. in Fällen des § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und c) erfolgt. Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind Abschlagszahlungen nach Maßgabe der Wassermenge des Vorjahres zu leisten.
- (2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes fällige Niederschlagswassergebühr werden vierteljährlich Abschläge zusammen mit der Grundsteuer erhoben.

...

- (3) Die Schmutzwassergebühr wird mit dem Wassergeld, die Niederschlagswassergebühr mit der Grundsteuer fällig. Bei gesonderter Veranlagung und bei Veranlagung für einen zurückliegenden Zeitraum werden die Gebühren innerhalb von einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 9

Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich sind.
- (2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 10

Anzeigepflicht

- (1) Jede Änderung der Eigentumsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats nach Eintragung im Grundbuch schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Gebühren beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige dieses unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 % der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Wer den Vorschriften des § 3 Abs. 5, 7, 8 und 10, des § 6 sowie der §§ 9 und 10 der Satzung vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 2 NKAG in der jeweils geltenden Fassung.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Helmstedt, den .03.2013

(L.S.)

(Schobert)
Bürgermeister